

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde  
Embrach-Oberembrach-Lufingen  
Kirchenpflege**

**Pfarrhausstrasse 2  
8424 Embrach**

**Antragsteller: Frieder Furler im Auftrag der Kirchenpflege**

### Thema

**Zwei Anträge an die Kirchgemeindeversammlung vom 10.10.21:**

- 1. Änderung vom Artikel 15 KGO**
- 2. Schaffung einer Stelle Verwaltungsleitung zu 50 bis 70 Prozenten**

### Antrag 1: Änderung vom Artikel 15 KGO

#### A1.1. Ausgangslage

Die meisten Kirchgemeinden – von den kleinsten bis zu jenen mit 10'000 Mitgliedern – tun sich schwer damit, Mitglieder für die Kirchenpflege zu finden. Das Amt der Kirchenpflege ist sehr anspruchsvoll geworden in den letzten Jahren. Es nimmt erstens viel Zeit in Anspruch. Es erfordert zweitens immer mehr ein ausgedehntes Fachwissen auf dem Hintergrund einer grossen Regeldichte. Drittens werden die operativen und strategischen Aufgaben oft nicht klar getrennt. Das hängt mit einem traditionellen Verständnis des Behördenamtes zusammen. Es hatte seine Zeit, ist aber heutigen Herausforderungen nicht mehr gewachsen. Heute kommen wir ohne eine modern organisierte Verwaltung nicht mehr aus. Die ungenügende Trennung „strategisch – operativ“ erhöht die schon hohe Belastung der Behörden noch zusätzlich.

#### A1.2. Erwägungen

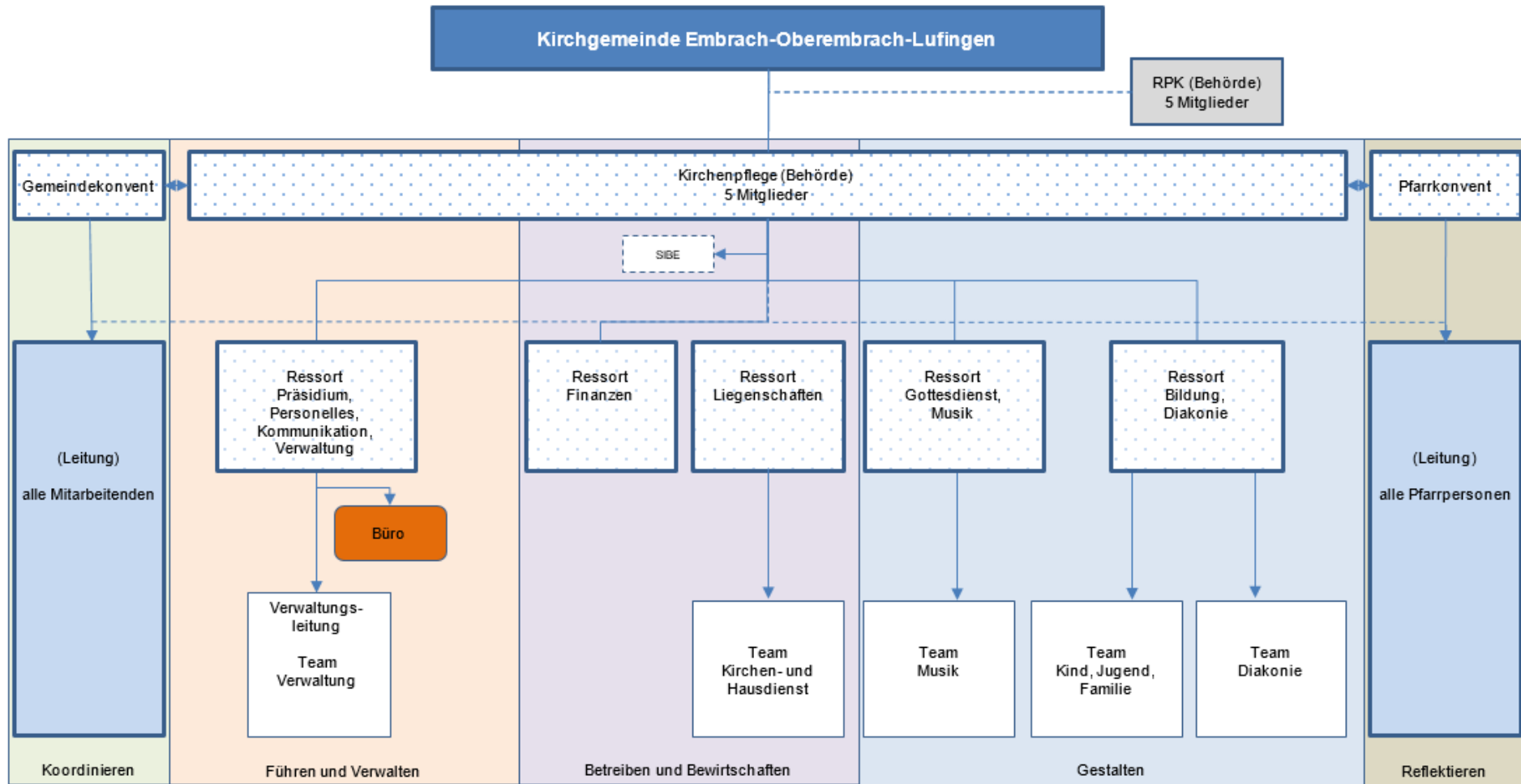
Aus der Not bei der Rekrutierung neuer Kirchenpflegemitglieder soll eine Tugend gemacht werden. Die Behörde soll – statt wie bisher sieben – neu fünf Mitglieder umfassen. Zudem soll Mitgliedern der Zürcher Landeskirche, die in anderen politischen Gemeinden Wohnsitz nehmen, der Zugang in das Behördenamt offenstehen. Die Verwurzelung am Ort ist sicher wichtig. Aber ebenso gewichtig sind die für die Kirchenpflege und ihre Ressorts erforderlichen Kompetenzen. Die Öffnung über die „Orts-gemeinde“ hinaus erleichtert es, gezielt für die Anforderungen einzelner Ressorts geeignete Personen zu finden.

Die in der Mitgliederzahl vergleichbare Nachbarkirchgemeinde Kloten ist übrigens im Begriff, genau den gleichen Weg einzuschlagen: Verkleinerung der Behörde und Öffnung des Zugangs zur Kirchenpflege.

Damit dürfte der Rekrutierungsdruck sinken. Eine kleinere Behörde belastet aber jedes Mitglied stärker. Eine rein quantitative Veränderung der Mitgliederzahl braucht darum eine qualitative Ergänzung. Diese besteht in der Trennung von strategischen und operativen Aufgaben. Das Kerngeschäft der Behörde liegt im Strategischen. Ihre Konzentration auf das Strategische entlastet die einzelnen Mitglieder. Diese Entflechtung muss aber einhergehen mit einer Reorganisation der Verwaltung. Nur so wird eine operative Entlastung der Kirchenpflege möglich. Zur Reorganisation der Verwaltung wird ein zweiter Antrag gestellt werden.

Eine mögliche Ressortverteilung bei fünf Mitgliedern in der Kirchenpflege könnte so aussehen:

## Organigramm



**A1.3. Antrag**

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, Artikel 15 der Kirchgemeindeordnung folgendermassen zu ändern:

KGO vom 01.01.2020	Revision am 10.10.2021
<p><i>Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung der Kirchenpflege</i></p> <p>Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.</p> <p>Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.</p>	<p><i>Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung der Kirchenpflege</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht aus <b>fünf</b> Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> <b>Auch Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der drei politischen Gemeinden Embrach, Oberembrach und Lufingen haben, können in die Kirchenpflege gewählt werden.</b></p> <p><sup>3</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.</p> <p><sup>4</sup> Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.</p>

Nachdem diese Revision von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und Rechtskraft erhalten hat, kommt sie zum ersten Mal bei den Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflege für die Amtsperiode 2022 – 2026 zur Anwendung.

## **Antrag 2: Schaffung einer Stelle „Sachbearbeitung mit Koordinationsfunktion / administrative Leitung in der Verwaltung“ zu 50 bis 70 Stellenprozenten**

### **A2.1. Ausgangslage**

Die Verwaltung der beiden bis vor anderthalb Jahren selbständigen Kirchgemeinden wurde so klein wie möglich gehalten. Viele Abläufe hatten sich natürlich ergeben und eingespielt. Die Grenzen zwischen den Aufgaben der Kirchenpflege und der Administration waren fließend.

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss wurde die neue Verwaltung durch eine externe Expertise überprüft. Daraufhin wurde sie von 80 auf 100 Stellenprozent ausgelegt. Es fand auch eine erste Entflechtung zwischen Administration und Kirchenpflege statt. Das Personal wurde klar dem Präsidium zugeteilt. Die Finanz- und die Personaladministration wurden einer externen Person im Umfang von 20 bis 30 Stellenprozenten übergeben. Die Grundlage für die Finanzabwicklungen bildet das Tool „Run my Accounts“. Das sehr aufwändige Aktuariat führt bis heute ein Behördenmitglied mit Akribie. Einige Verwaltungsaufgaben, die vor allem die Landeskirche betreffen (Gesuche, juristische Abklärungen, Korrespondenz etc.) wurden immer wieder der externen Prozessbegleitung übergeben.

### **A2.2. Erwägungen**

Eine zeitgemässe Verwaltung erfordert heute, dass sie professionell geführt wird. In diese Richtung möchte die Kirchenpflege in nächster Zeit gehen. Darum sucht sie als Ergänzung zum bewährten Team mit zwei Sekretärinnen eine Sachbearbeiterin / einen Sachbearbeiter mit Koordinationsfunktion oder eine administrative Leitung.

Diese Person würde erstens die jetzt extern vergebene Finanz- und Personaladministration übernehmen. Zu erwägen ist in diesem Zusammenhang, ob der Vertrag mit der Firma „Run my Accounts“ aufgehoben und eine Lösung mit der politischen Gemeinde Embrach angestrebt werden soll. Angebote Privater sind in der Regel teurer als Angebote öffentlicher Ämter.

Das neue Stellenprofil „Sachbearbeitung / administrative Leitung“ würde zweitens Stabfunktionen für die Kirchenpflege beinhalten. Dazu gehört das Aktuariat, das jetzt von einem Behördenmitglied geführt wird. Dazu gehören auch Abklärungen (Rechtliches), Gesuche, Korrespondenz und Projektleitungen, die bis jetzt extern vergeben wurden.

Dieser Support ermöglicht es der Kirchenpflege, sich auch mit fünf Mitgliedern ihren Aufgaben zu stellen und sich auf das Strategische auszurichten. In nächster Zeit stehen zwei grössere Projekte an. Sie betreffen die Liegenschaften: 1. Renovation der Kirche Lufingen aufgrund eines grossen Legats; 2. Umbau und Neunutzung des Pfarrhauses Embrach. Auch hier werden Stabfunktionen für die Baukommission und im Finanziellen gefragt sein.

Im Zug der Entflechtung zwischen Operativem und Strategischem ist es sinnvoll, dass eine Hierarchiestufe zwischen Kirchenpflege und Team „Verwaltung“ eingebaut wird. Diese Stufe kann klein sein in Form einer Teamkoordinationsfunktion. Sie kann grösser sein in Form einer administrativen Leitung einschliesslich der Personalführung im Sekretariat.

Quantifizieren wir die Hauptaufgaben „Sachbearbeitung mit Koordinationsfunktion / administrative Leitung in der Verwaltung“, so ergibt sich Folgendes:

<b>Aufgaben im Stellenprofil</b>	<b>Prozente</b>
Finanz- und Personaladministration	25
Aktuariat	10
Weitere Stabfunktionen für die Kirchenpflege (Bauprojekte, Abklärungen, Gesuche, Korrespondenz)	10 – 20
Koordination resp. Leitung	5
<b>Insgesamt</b>	<b>50 – 60</b>

Was bedeutet die Schaffung einer solchen Stelle hinsichtlich des Budgets 2022? Eine Sachbearbeitung mit Koordinationsfunktion wäre am ehesten in den landeskirchlichen Lohnklassen 8 und 9 anzusiedeln. Eine administrative Leitung liegt in den Lohnklassen 9 – 11.

Lohnklasse (Stufenspektrum)	8 (B.1.0 – B3.10)	9 (B.1.0 – B3.10)	10 (B.1.0 – B3.10)	11 (B.1.0 – B3.10)
50 % im Jahr	34'000 – 48'000	36'000 – 50'000	38'000 – 53'000	40'000 – 57'000
60 % im Jahr	40'800 – 57'600	43'200 – 60'000	45'600 – 63'600	48'000 – 68'400
70 % im Jahr	47'600 – 67'200	50'400 – 70'000	53'200 – 74'200	56'000 – 79'800

Eine gute mittlere Orientierungsgrösse läge mit 50 % bei CHF 50'000, mit 60 % bei CHF 60'000 und mit 70 % bei CHF 70'000.

Die Reduktion der Kirchenpflege auf fünf Mitglieder ergibt einen jährlichen Minderaufwand an Entschädigungen von CHF 23'400. Die „interne“ Lösung für die jetzt eine „externe“ Finanz- und Personaladministration beansprucht wird, ergibt eine weitere Einsparung von etwa CHF 25'000. Mit diesen CHF 50'400 insgesamt wäre der Richtwert für 50 Stellenprozente bereits erreicht.

Für das Entschädigungsreglement der neuen Kirchgemeinde wurde die ebenfalls zusammengeschlossene Kirchgemeinde Eulachtal als Benchmark herangezogen. Bezüglich der Mitglieder und bezüglich der Steuerkraft eignet sie sich dazu. Auch sie führt seit dem Zusammenschluss eine Verwaltung mit drei Personen, und zwar zu 160 Stellenprozenten. Aber dies mit sieben Behördenmitgliedern. Der Vergleich zeigt, dass auch eine zu den bereits vorhandenen 100 Stellenprozenten hinzukommende 60% - Stelle den Rahmen nicht sprengt.

Die Kirchenpflege ist bemüht, achtsam mit ihren Ressourcen umzugehen. Sie setzt darum ihre Erwägungen bei einem Stellenumfang von 50 % an. Sie ist aber froh, wenn die Kirchgemeindeversammlung ihr einen Handlungsspielraum bei der Stellenbesetzung gewährt und beantragt ihr darum einen Stellenumfang von 50 bis 70 Prozenten. Damit kann auf individuelle Situationen von kompetenten Kandidierenden flexibel eingegangen werden. Ebenso wäre ein Start mit 50 % denkbar. Es gäbe eine „stille Reserve“ von 20 Prozenten. Sie wäre gut angelegt und zeitweilig angesichts bevorstehender Projekte nutzbar.

5

### A2.3. Antrag

**Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, auf 1. Januar 2022 die Schaffung einer Stelle „Sachbearbeitung mit Koordination / administrative Leitung in der Verwaltung“ zu 50 bis 70 Stellenprozenten zu bewilligen.**